

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/3/94
„Hauptwerkstätten Kittlitz“**



Projektträger:

Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470
Bearbeitet durch: A. Rustenbach



Stand:

08. Feb. 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass	1
1.2.	Rechtliche Grundlage.....	1
1.3.	Methodik.....	2
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung	4
2.1.	Biotopstruktur	4
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	6
2.3.	Avifauna	7
2.3.1.	Methodik	7
2.3.2.	Ergebnisse.....	7
2.4.	Fledermäuse	8
2.4.1.	Methodik	8
2.4.2.	Ergebnisse.....	9
2.5.	Zauneidechsen	9
2.5.1.	Methodik	9
2.5.2.	Ergebnisse.....	9
2.6.	Hügelbauende Waldameisen.....	10
2.6.1.	Methodik	10
2.6.2.	Ergebnisse.....	10
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
3.1.	Wirkfaktoren	11
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	11
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3.2.	Arten.....	11
3.2.1.	Avifauna.....	11
3.2.2.	Fledermäuse	12
3.2.3.	Zauneidechsen.....	12
3.2.4.	Hügelbauende Waldameisen	12
4.	Relevanzprüfung	13
5.	Maßnahmen.....	15
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen.....	15
5.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
6.	Zusammenfassung	16
7.	Literatur.....	17
8.	Anhang I – Tabellen.....	18
9.	Anhang II – Formblätter.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes	1
Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Abb. 3: Löschwasserbecken	5
Abb. 8: Nest der Amsel	8
Abb. 9: Nest der Amsel 2	8
Abb. 10: Brutvögel im Untersuchungsgebiet	8
Abb. 11: Zauneidechse, männlich adult (1), beim Löschwasserbecken	10
Abb. 13: Zauneidechse, weiblich adult, an der Waldkante	10
Abb. 14: Fundpunkte der Zauneidechsen.....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten	3
Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz	6
Tab. 3: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet.....	7
Tab. 4: Fledermausarten des MTBQ 4149-SO.....	9
Tab. 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	13
Tab. 6: Biotope im Untersuchungsgebiet	18
Tab. 7: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet.....	18

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 27. November 2019 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zu Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefasst. Der Beschluss geht auf den Antrag der Fa. Passiontec GmbH vom 18.09.2019 zurück.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung diesen Vorhabens nicht auszuschließen, dies macht eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich, die Inhalt des vorliegenden Dokumentes ist.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kittlitz innerhalb eines Gewerbegebietes, welches im Nordwesten an die bestehende Wohnbebauung angrenzt. Es werden jedoch bisher nur sehr geringfügige Nutzung gewerblicher Art im Südwesten des Plangebietes vor.

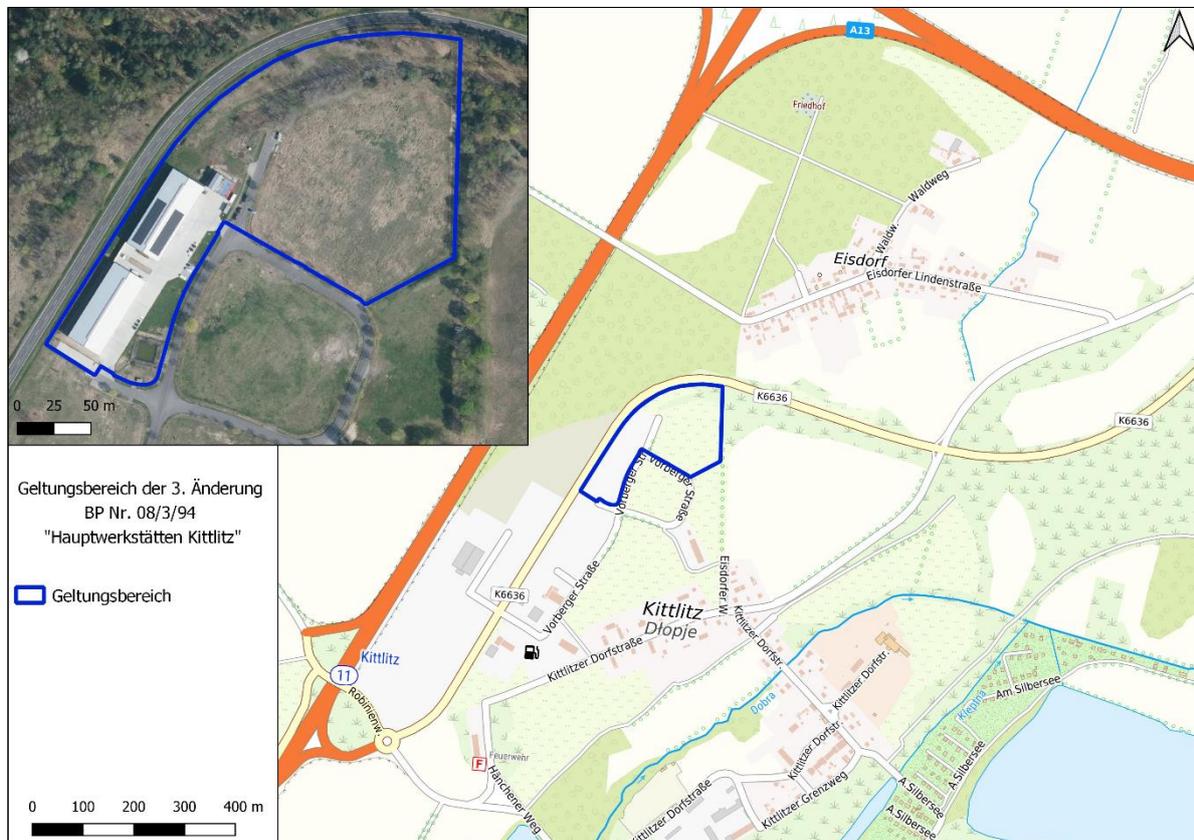


Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktsanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
 3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2020)

Tab. 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten

Datum	Zeit	Artengruppe	Temperatur	Bewölkung	Wind
26.05.20	12:30 – 15:30	Vögel Zauneidechsen	19	2/8	Mäßig, NO
09.06.20	10:00 – 12:00	Vögel Zauneidechsen	21	2/8	Schwach, O
09.07.20	13:00 – 15:00	Vögel Zauneidechsen	20	7/8	Mäßig, S
15.07.20	07:30 – 09:30	Vögel Zauneidechsen	18	8/8	Schwach, NW
21.08.20	10:00 – 12:00	Vögel Zauneidechse	30	0/8	Mäßig, S
13.04.23	06:00 – 08:00	Vögel	7	7/8	Schwach, SW
05.05.23	09:00 – 11:00	Vögel Zauneidechsen	17	5/8	Mäßig, NO
16.05.23	08:00 – 10:00	Vögel Zauneidechsen	12	7/8	Schwach, NW
06.06.23	09:00 – 11:00	Vögel Zauneidechsen Ameisenhaufen	16	4/8	Schwach, N
27.06.23	14:00 – 16:00	Vögel Zauneidechsen Ameisenhaufen	18	6/8	Mäßig, W
10.07.23	08:00 – 10:00	Vögel Zauneidechen Ameisenhaufen	22	3/8	Schwach, O
28.07.23	14:00 – 16:00	Vögel Zauneidechsen Ameisenhaufen	24	6/8	Schwach, NW

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 2).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt bis 20 m über die Außengrenzen des B-Plans hinaus.

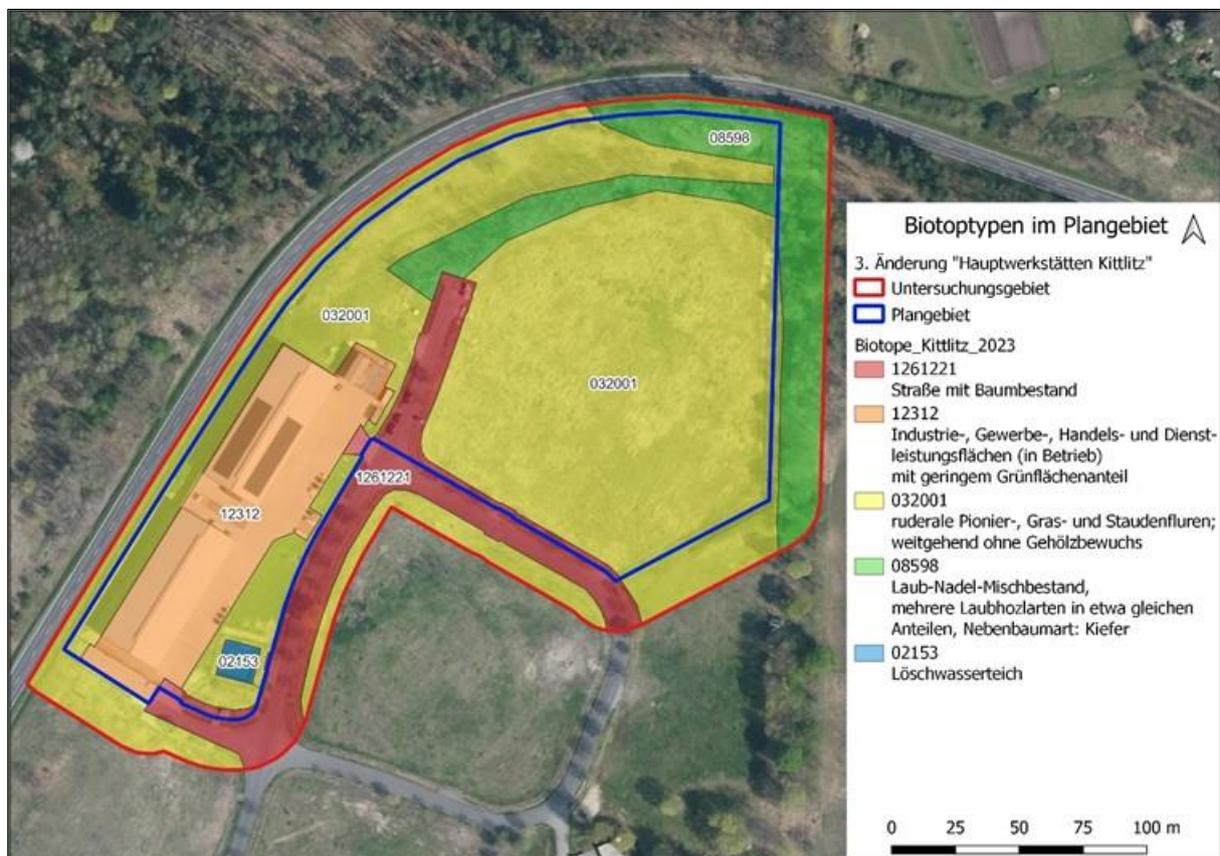


Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

02153 – Löschwasserbecken

Im Süden des Plangebietes liegt ein Löschwasserbecken. Das Löschwasserbecken ist rechteckig und mit Plane ausgelegt. Es verfügt somit über keine Ufer- oder sonstige Vegetation. Das Gefälle zwischen Umgebung und Wasserspiegel ist sehr steil und durch die Plane auch glatt.



Abb. 3: Löschwasserbecken

032001 – ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs

Bei der Fläche westlich der Erschließungsstraße handelt es sich um eine Fläche, die regelmäßiger Mahd unterzogen wird und dadurch einer anthropogenen Prägung unterliegt.

Die Fläche östlich der Erschließungsstraße wurde dieses Frühjahr umgebrochen, somit liegt auch hier eine anthropogene Beeinflussung vor. Auf beiden Flächen konnten sich trotzdem viele Blühpflanzen entwickeln, welche vielen Insekten als Nahrungsgrundlage dienen.

08598 – Laub-Nadel-Mischbestand

Bei den Gehölzen dieser Struktur handelt es sich überwiegend um die Arten Zitterpappel, Robinie, Birken, Weiden, Stieleiche und Spitzahorn, welche in etwa gleichen Anteilen vorhanden sind. An Nadelgehölzen liegt die Art Wald-Kiefer vor, die mit einem geringen Anteil eingestreut ist.

1261221 – Straße mit Baumbestand

Bei den Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um asphaltierte Fahrbahnen. Die Gehsteige sind hingegen gepflastert. Gesäumt wird die Straße einseitig von Bäumen. Der Bestand ist jedoch unregelmäßig, sodass einige Abschnitte auch gänzlich ohne Bäume sind. Aufgrund der Einseitigkeit und Unregelmäßigkeit handelt es sich auch nicht um den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee“

12312 – Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) mit geringem Grünflächenanteil

Auf den Flächen befinden sich 2 Hallen. Die Flächen davor sind asphaltiert und dienen als Park- sowie Aus- und Einladungsflächen. Im Norden befinden sich Container.

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlungen von Bäumen möglich.	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Es gibt keine potenziellen Habitate, die für Amphibien geeignet sind. Das Löschwasserbecken verfügt über keine geeignete Strukturen.	nein
Zauneidechse	Die Randbereiche bzw. Bereichen zwischen Baumbeständen und Grünland stellen durchaus Flächen dar, die potenziell von der Zauneidechse besiedelt werden.	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Im Plangebiet befindet sich ein Baum mit Insektenspuren sowie ein abgestorbener Baum, die jedoch nicht als Habitat für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen ungeeigneter Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

2.3. Avifauna

2.3.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 5 Kartierungen im Jahr 2020 am 26.05., 09.06., 09.07., 15.07. und 21.08.20 durchgeführt. Im Jahr 2023 erfolgte eine Aktualisierung an den Terminen 13.04., 05.05., 16.05., 06.06., 27.06., 10.07. und 28.07.23 (siehe Tab. 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 28 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (Tab. 3). Vier der vorgefundenen Arten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs aus 2019: Baumpieper, Dorngrasmücke, Heidelerche und Rauchschnalbe.

Im Gegensatz zu 2020 konnten 21 weitere Arten erfasst werden. Bei den Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling ist ein Zusammenhang mit dem neu entstandenen Gebäude wahrscheinlich. Die Arten wurden auch am Gebäude gesichtet.

Der Kuckuck wurde trotz des Vorkommens außerhalb des Untersuchungsgebietes mit aufgenommen, da er u.a. die Nester von Rotkehlchen, Bachstelze und Hausrotschwanz als Wirt nutzt und diese im Gebiet vorkommen.

Weitere Gründe können Witterungsbedingungen und örtliche Nahrungsangebote sein, die bspw. durch die 2020 frisch umgebrochene Fläche anders gewesen sein können.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind bis auf die Arten der Vorwarnliste nicht bestandsbedroht.

Tab. 3: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet

Dt. Name	Wiss. Name	RL BB	Dt. Name	Wiss. Name	RL BB
Amsel	<i>Turdus merula</i>		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	



Abb. 4: Nest der Amsel



Abb. 5: Nest der Amsel 2

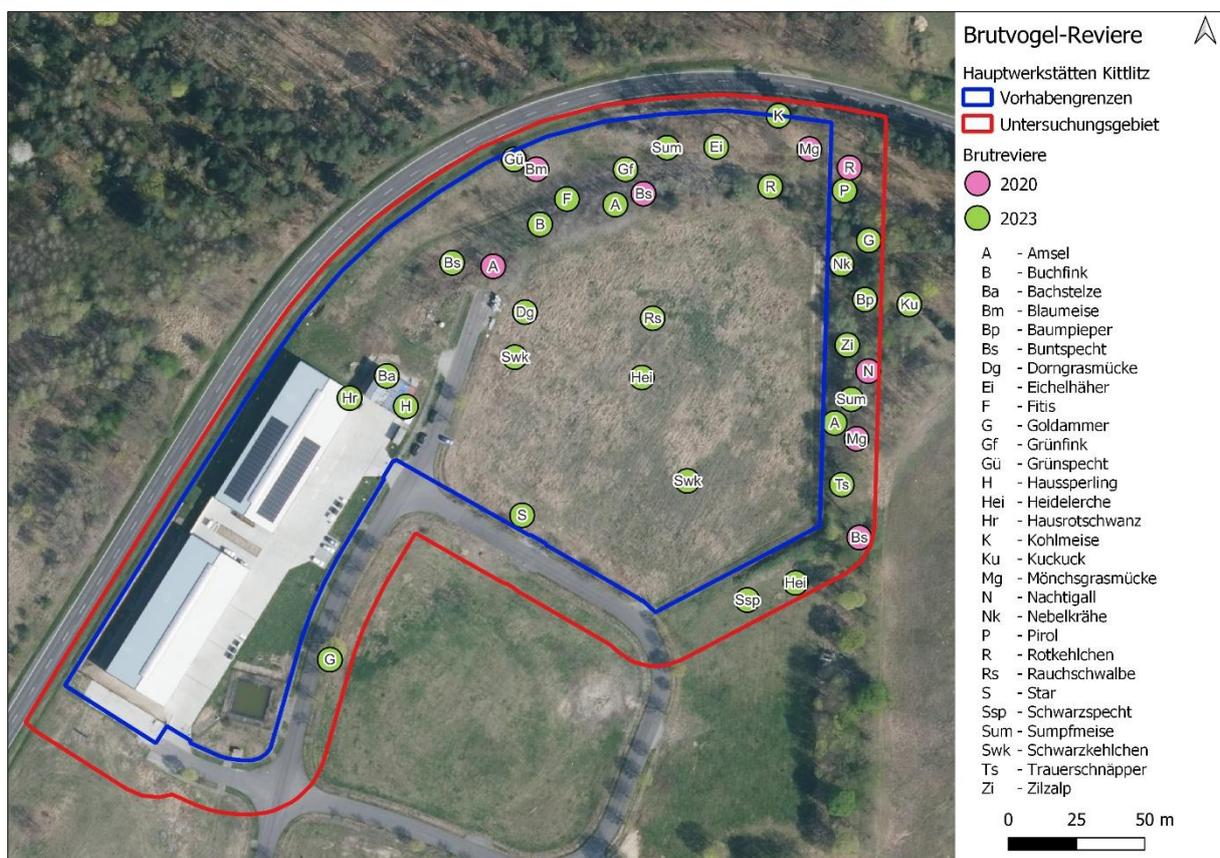


Abb. 6: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

2.4. Fledermäuse

2.4.1. Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten 4149-SO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 3 Fledermausarten nachgewiesen (siehe

Tab. 1), wodurch dem Gebiet eine geringe Bedeutung für den Fledermausschutz zu zurechnen ist. Diese Wertung betrifft jedoch das gesamte Messtischblatt.

Tab. 4: Fledermausarten des MTBQ 4149-SO

Art	Wiss. Name	RL Bbg	Nachweis
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	Winterquartier, Wochenstube
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	Wochenstube
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	Wochenstube

Legende: 1 – vom Aussterben bedroht | 3 – gefährdet

2.4.2. Ergebnisse

Mit drei Fledermausarten im Messtischblattquadranten kommt dem Gebiet nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Fledermausvorkommens zu. Potenzielle Habitate sind Höhlungen in Bäumen. Auch als Nahrungshabitat kommt das Gebiet in Frage.

2.5. Zauneidechsen

2.5.1. Methodik

Die Web-Recherche auf der Website von AGENA e.V. brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 4149-SO (MTBQ) Keinen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte. Aufgrund der vorhandenen Strukturen konnte ein Vorkommen jedoch trotzdem nicht ausgeschlossen werden.

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung erfolgte im Jahr 2020 am 26.05., 09.06., 09.07., 15.07. und 21.08.20 sowie eine Aktualisierung im Jahr 2023 am 05.05., 16.05., 06.06., 27.06., 10.07. und 28.07.23 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Potenzialflächen - für die Art relevante Strukturen im Randbereich - abgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.5.2. Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden insgesamt 7 Individuen nachgewiesen. Zwei männliche, adulte Individuen wurden am 26.05.20 in der unmittelbaren Umgebung des Löschwasserbeckens erfasst. Im Jahr 2020 wurden außerdem an zwei verschiedenen Terminen die zwei weiblichen Individuen im Nordwesten am südöstlichen Rand des Laub-Nadel-Mischbestandes erfasst. Eine weitere Zauneidechse (weiblich, subadult) wurde entlang des Gehsteiges im Südosten der Fläche erfasst. Im Jahr 2023 wurden an zwei verschiedenen Terminen jeweils ein weibliches, adultes Individuum im Norden, südlich des Laub-Nadel-Mischbestandes und im Süden am Wegesrand, an einer Müllstelle, erfasst.



Abb. 7: Zauneidechse, männlich adult (1), beim Löschwasserbecken



Abb. 8: Zauneidechse, weiblich adult, an der Waldkante

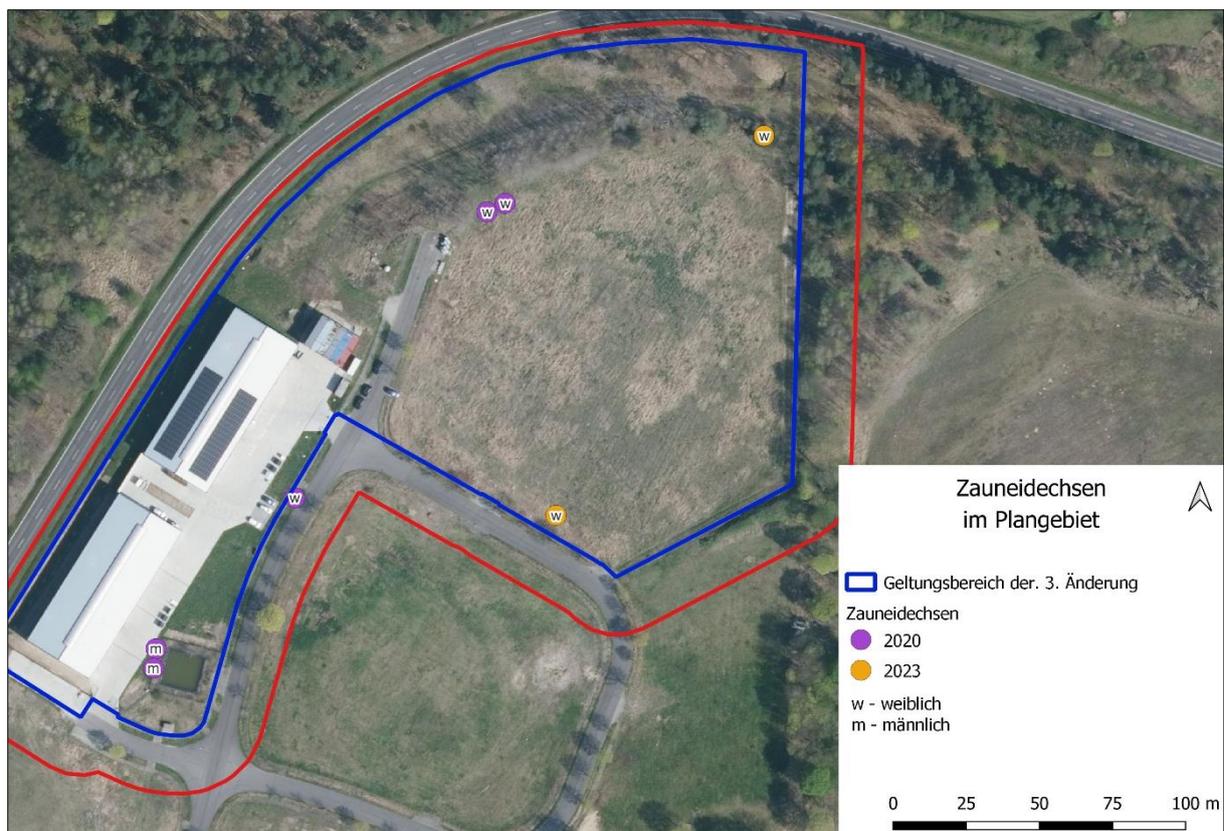


Abb. 9: Fundpunkte der Zauneidechsen

2.6. Hügelbauende Waldameisen

2.6.1. Methodik

Zur Erfassung der Ameisen fand eine systematische und flächendeckende Erfassung der Ameisenhögel statt. Dabei wurde in geeigneten Lebensraumstrukturen gesucht.

2.6.2. Ergebnisse

Während der Begehungen wurden insgesamt 2 Ameisenhögel der hügelbauenden Waldameise erfasst, diese waren jedoch am Ende des Erfassungszeitraumes nicht mehr da und müssen Prädatoren zum Opfer gefallen sein. Eine generelle Nutzung von hügelbauenden Ameisen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der geringen Größe der Bauvorhaben zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Da es sich aber um kleine Bauvorhaben handelt, werden sich diese auf einen sehr engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich verstreut eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentliche Lärmemissionen sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

3.2. Arten

3.2.1. Avifauna

Durch die Baumaßnahmen können 22 Brutplätze betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (ASB1). Die kartierten Brutvogelarten sind sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zu rodende Bäume sind vor der Rodung auf Höhlungen zu überprüfen. Um den Verlust von Lebensstätten auszugleichen, sollen im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten angebracht werden (ACEF1), die in Strukturen im räumlichen Zusammenhang angebracht werden sollen.

3.2.2. Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung. Höhlungen in den Gehölzstrukturen können im Sommer und Winter als Quartier genutzt werden. Daher muss auch bei Rodungen im Winter hinsichtlich der Nutzung durch Fledermäuse eine Überprüfung potenzieller Quartierbäume durchgeführt werden und ggf. Maßnahmen zum Schutz von Beständen ergriffen werden (ABS2).

Um den Verlust von Lebensstätten auszugleichen, sollen im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten angebracht werden (ACEF1), die in Strukturen im räumlichen Zusammenhang angebracht werden sollen.

3.2.3. Zauneidechsen

Im Gebiet wurden insgesamt 7 Zauneidechsen-Individuen erfasst. Da während der Geländebegehungen immer nur ein Teil der Population beobachtet werden, ist die Populationsgröße wesentlich höher einzuschätzen.

Die Zauneidechsen halten sie zum größten Teil in den Randbereichen auf. Diese sind auch mit Zulassung des Bebauungsplanes noch frei von Versiegelung, sodass die ökologische Funktion mit Zulassung des Bebauungsplanes noch gegeben ist und dahingehend kein Verbotstatbestand vorliegt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen auf das Baufeld gelangen können. Um einen Tötungstatbestand zu vermeiden soll vor Baubeginn um die Baufelder Reptilienschutzzäune mit Fluchteimern gezogen werden (ASB3). Die Zaunlänge entspricht dem Flächenumfang der Baufelder. Die Fluchteimer sollen ca. alle 25 m installiert werden.

Um die Zauneidechsen zu vergrämen, soll im Spätwinter die Vegetation durch Schnitt entfernt werden. Im Frühjahr sollen dann an zwei Terminen Kontrollen durchgeführt werden, ob sich noch Zauneidechsen im Gebiet befinden. Bei Bestätigung einer erfolgreichen Vergrämung kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Dazu wird der Zaun vorerst an nur einer Stelle geöffnet, sodass Baufahrzeuge auf das Gelände gelangen können, durch die geringfügige Öffnung des Zaunes kann eine Rückwanderung der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Nach Vollendung der Baumaßnahmen kann der Zaun zurück gebaut werden. Auf die freien Flächen sollen Strukturelemente, wie z.B. Lesesteinhaufen oder Totholz eingebracht werden, zur Unterstützung des Vorkommens (ACEF2).

3.2.4. Hügelbauende Waldameisen

Da die hügelbauenden Waldameisen im Gebiet zeitweise Bauten errichtet haben, kann ein Vorkommen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand auszuschließen ist vor Baubeginn eine Prüfung auf Vorkommen von hügelbauenden Waldameisen durchzuführen und ggf. eine Umsetzung durch Fachkundige durchzuführen (VASB4)

4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tab. 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Baum- / Gebüschbrüter	Durch die Baumaßnahmen können Brutplätze von fünf häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (ASB1).	Nein	Entfällt
Höhlen- und Nischenbrüter	Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden bei Rodung der Baumbestände diese vorher auf die Anzahl der Höhlungen untersucht und im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten für Vögel und Fledermäuse angebracht (ACEF1).		
Fledermäuse	Nutzung der Umgebung als Nahrungshabitat und Nutzung von Höhlungen als Quartier möglich. Da Fledermäuse Höhlungen das ganze Jahr über nutzen können, sind Höhlenbäume vor einer Rodung auf ein Vorkommen zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen (ASB2) Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden bei Rodung der Baumbestände diese vorher auf die Anzahl der Höhlungen untersucht und im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten für Fledermäuse und Vögel angebracht (ACEF1).	Nein	Entfällt
Zauneidechsen	Die Zauneidechsen im Vorhabengebiet wurden in den Randstrukturen erfasst. Eine Einwanderung in die Baufelder ist jedoch nicht auszuschließen, daher müssen Maßnahmen der Vermeidung ergriffen werden: Vor Baubeginn sind die Baufelder jeweils mit einem Reptilienschutzzaun mit Fluchteimern zu umgeben. Um das Vorkommen zu vergrämen ist die Fläche im Spätwinter die Vegetation durch Schnitt zu entfernen. Der Zaun ist bis auf die Zufahrt für Baufahrzeuge bis zur Beendigung der Baumaßnahmen zu erhalten (ASB3).	Nein	Entfällt

Hügelbauende Waldameisen	Bauten von hügelbauenden Waldameisen wurden in den Randstrukturen und Waldteilen gefunden, sie sind jedoch in der Zwischenzeit (Stand 28.07.23) Prädatoren zum Opfer gefallen. Eine Neuansiedlung kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist vor Baubeginn zu überprüfen, ob sich Ameisenhügel im Baufeld befinden und ggf. sind diese durch einen Fachkundigen umzusetzen.	Nein	Entfällt
-----------------------------	--	------	----------

5. Maßnahmen

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

- ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungs-, und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder baumvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze und Flächen davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. Wenn sich schon frühzeitig herausstellt, dass die Baufeldfreimachung nur innerhalb der Brutzeit möglich ist, kann unter der Beaufsichtigung von Fachkundigen eine Vergrämung mittels Flatterbändern durchgeführt werden.
- ASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen ist vor Rodungen von einem Experten zu überprüfen, ob sich geschützte Quartiere in den Bäumen befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
- ASB3: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Zauneidechsen zu vermeiden, sind vor Baubeginn die Baufelder jeweils mit einem Reptilienschutzzaun mit Fluchteimern zu umgeben. Die Zaunlänge entspricht dem Flächenumfang der Baufelder. Die Fluchteimer sollen ca. alle 25 m installiert werden. Um die Zauneidechsen zu vergrämen, soll im Spätwinter die Vegetation durch Schnitt entfernt werden. Im Frühjahr sollen dann an zwei Terminen Kontrollen durchgeführt werden, ob sich noch Zauneidechsen im Gebiet befinden. Bei Bestätigung einer erfolgreichen Vergrämung kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Dazu wird der Zaun vorerst an nur einer Stelle geöffnet, sodass Baufahrzeuge auf das Gelände gelangen können, durch die geringfügige Öffnung des Zaunes kann eine Rückwanderung der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Nach Vollendung der Baumaßnahmen kann der Zaun zurück gebaut werden.
- ASB4: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit hügelbauenden Waldameisen zu vermeiden, ist vor Baubeginn eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Ameisenhöhlen im Baufeld durchzuführen. Ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen und durch eine fachkundige Person umzusetzen.

5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ACEF1: Als Ausgleich für verloren gehende potenzielle Bruthabitate sollen pro Höhlung in einem zu rodenden Baum im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten in geeigneten Strukturen im räumlichen Zusammenhang installiert werden. Dabei soll jeweils die Hälfte für Brutvögel bzw. Fledermäuse geeignet sein. Die genaue Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der Höhlungen in den zu rodenden Bäumen. Daher müssen die Bäume vor der Rodung auf ein Vorkommen von Höhlungen überprüft werden.
- ACEF2: Zur Unterstützung der Zauneidechsenpopulation sollen auf den Grünflächen Strukturelemente eingebracht werden, wie z.B. Lesesteinhaufen und Totholz.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Lübbenau/Spreewald Vorhabenträgerin plant in Kittlitz die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kittlitz innerhalb eines Gewerbegebietes, welches im Nordwesten an die bestehende Wohnbebauung angrenzt. Es werden jedoch bisher nur sehr geringfügige Nutzung gewerblicher Art im Südwesten des Plangebietes vor.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als Untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Zauneidechsen bestimmt.

Fledermäuse können das Gelände zum einen als potenzielles Nahrungshabitat nutzen. Höhlungen in den Baumbeständen können zudem als Quartiere genutzt werden.

Die Avifauna ist mit 28 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes vertreten, 22 Brutreviere konnten innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um typische häufige Arten des Waldes. Im Vorhabengebiet gibt es 2 Brutvogelarten der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland oder Brandenburg.

Für Zauneidechsen stellt das Gelände mögliche Habitate bereit, insgesamt wurden während der Erfassungen 7 Individuen festgestellt.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen zu vermeiden wurden Maßnahmen der Vermeidung und des vorgezogenen Ausgleichs erarbeitet (ASB1, ASB2, ASB3, ASB4, ACEF1).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

7. Literatur

- ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.
- BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4/2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Velten.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzung s- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- PERRINS, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin.
- PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

8. Anhang I – Tabellen

Tab. 6: Biotope im Untersuchungsgebiet

Biotop-schlüssel	Biotoptyp	Schutzstatus
02153	Löschwasserteich	-
032001	Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	-
08598	Laub-Nadel-Mischbestand; Mehrere Laubbölder gleicher Anteile, Kiefer	-
1261221	Straße mit Baumbestand	-
12312	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) mit geringem Grünflächenanteil	-

Tab. 7: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet

Dt. Name	Wiss. Name	RL BB	Schutzstatus
Vögel			
Amsel	<i>Turdus merula</i>		VSchRL
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		VSchRL
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	VSchRL
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>		VSchRL
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		VSchRL
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		VSchRL
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	VSchRL
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		VSchRL
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		VSchRL
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		VSchRL
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		VSchRL
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		VSchRL
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		VSchRL
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		VSchRL
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	VSchRL
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		VSchRL
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		VSchRL
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		VSchRL
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		VSchRL
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		VSchRL
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		VSchRL
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		VSchRL
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		VSchRL
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		VSchRL
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		VSchRL
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		VSchRL
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		VSchRL
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		VSchRL
Fledermäuse			
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	FFH IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	FFH IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	FFH IV
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	FFH IV
Sonstige Arten			
Hügelbauende Waldameisen	<i>Formica spec.</i>		

Legende: - = ungefährdet | 1 = vom Aussterben bedroht | 2 = stark gefährdet | 3 = gefährdet | 4 = potenziell gefährdet
 FFH IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie | VSchRL = Vogelschutzrichtlinie | BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

9. Anhang II – Formblätter

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen	
Arten: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Star, Sumpfmehse, Trauerschnäpper	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg	
<ul style="list-style-type: none"> • Benötigen zum Brüten vorhandene Nischen oder Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. • in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände • Die Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig. 	
Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Arten brüten im Vorhabengebiet in den Baumbeständen im Norden und Osten.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Habitatqualität:	
Baumbestand ist noch relativ jung, sodass Höhlungen nur relativ wenig vorhanden sind. Daher wird die Habitatqualität als mittelwertig eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. • ACEF1: Als Ausgleich für verloren gehende potenzielle Bruthabitate sollen pro Höhlung in einem zu rodenden Baum im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten in geeigneten Strukturen im räumlichen Zusammenhang installiert werden. Dabei soll jeweils die Hälfte für Brutvögel bzw. Fledermäuse geeignet sein. Die genaue Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der Höhlungen in den zu rodenden Bäumen. Daher müssen die Bäume vor der Rodung auf ein Vorkommen von Höhlungen überprüft werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme ASB1).	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell wenig Lärmimmissionen aus. Störungen durch Lärmimmissionen der Baumaßnahmen werden vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (ASB1)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der potenziell für die Kohlmeise als Bruthabitat genutzte Baum bleibt bei Durchführung des Bebauungsplanes erhalten. Es werden auch keine anderen Bäume gerodet. Der Strauch im Nordwesten, auf dem die Grauammer saß, wird zwar gerodet jedoch wurde dieser nicht als Nisthabitat verwendet. Im Umkreis gibt es außerdem Strukturen, auf die Arten ausweichen könnten.

Durch die Baumaßnahmen können die erfassten Nistplätze der Höhlenbrüter zum Teil verloren gehen. Um einen Konflikt zu vermeiden sind Ersatzhabitats anzubringen (ACEF1).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Brutvögel der Baum- und Buschbestände

Arten: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol,

Schutzstatus:

Anhang FFH-RL

ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)

Bestandsdarstellung:**Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg**

- typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Vorwälder, von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren
- größtenteils in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände

Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen

potenziell möglich

Geeignete Strukturen für Habitate der Busch- und Baumbrüter existieren in den Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet

Abgrenzung und Bewertung der lokalen**Population:**

Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.

Habitatqualität:

Auf der Fläche nimmt die Baumbestandene Fläche eine eher geringere Größenordnung ein, verfügt jedoch über mehrere Schichten. Die unmittelbare Umgebung ist durch forstwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Insgesamt wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für Baum- und Buschbrüter als gut eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Bau- und Rodungsmaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme VASB1 und VASB2).

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.

Artengruppe: Brutvögel der Baum- und Buschbestände**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Baumaßnahmen aus. Da es sich bei der betrachteten ökologischen Gilde um wenig störungsanfällige Tiere handelt, ist von keiner erheblichen Störung der Populationen auszugehen.

Eine dauerhaft anhaltende Störwirkung ist hierdurch daher nicht zu erwarten. Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld des Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die gebüschbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben können im Bereich der Baumbestände potenzielle Brutreviere für alle genannten Arten in Form von Gehölz- und Strauchbeständen verloren.

Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen. Da im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine erheblichen Beeinträchtigung der Populationen ausgeschlossen. Es bleibt für die Baum- und Buschbrüter auch bei Umsetzung des Vorhabens **die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Bodenbrütende Brutvögel

Arten: Bachstelze, Baumpieper, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heidelerche, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Zilpzalp

Schutzstatus:

- Anhang FFH-RL ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)

Bestandsdarstellung:**Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg**

- größtenteils in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände, rückläufig sind Arten wie Fitis und Baumpieper
- größtenteils in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände, rückläufig sind Arten wie Fitis und Baumpieper

Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

- nachgewiesen potenziell möglich

Geeignete Strukturen für Habitate der Bodenbrüter existieren auf den Offenlandbereichen mit ruderalen Stauden- und Grasfluren im Untersuchungsgebiet

Artengruppe: Bodenbrütende Brutvögel**Abgrenzung und Bewertung der lokalen****Population:**

Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.

Habitatqualität:

Da die Fläche überwiegend brach liegt, bzw. ungenutzt ist und nur einmal jährlich gemäht wird, liegen für die Bodenbrüter praktisch keine Störfaktoren vor. Auch das Nahrungsangebot ist gut, sodass die Habitatqualität insgesamt als gut eingestuft wird.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungs-, und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder baumvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze und Flächen davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. Wenn sich schon frühzeitig herausstellt, dass die Baufeldfreimachung nur innerhalb der Brutzeit möglich ist, kann unter der Beaufsichtigung von Fachkundigen eine Vergrämung mittels Flatterbändern durchgeführt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Bau- und Rodungsmaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme VASB1 und VASB2).

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Baumaßnahmen aus. Da es sich bei der betrachteten ökologischen Gilde um wenig störungsanfällige Tiere handelt, ist von keiner erheblichen Störung der Populationen auszugehen.

Eine dauerhaft anhaltende Störwirkung ist hierdurch daher nicht zu erwarten. Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütende Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Artengruppe: Bodenbrütende Brutvögel**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben können im Bereich der Ruderalflur potenzielle Brutreviere für alle genannten Arten verloren gehen.

Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen. Da im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine erheblichen Beeinträchtigung der Populationen ausgeschlossen. Es bleibt für die Bodenbrüter auch bei Umsetzung des Vorhabens **die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Fledermäuse	
Arten/Gattungen: Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg	
<ul style="list-style-type: none"> • Wald- und Siedlungsbewohner; Sommerquartiere: trockene, warme und zugluftfreie Verstecke; Winterquartiere: hohe Luftfeuchtigkeit, kühl, aber kein Frost; Nahrung: Insekten • In Bbg größtenteils weit verbreitet • Gefährdungsursachen: Umweltgifte, Holzschutzmittel, Verlust von Nahrungsgebieten, Flugrouten, Quartieren 	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Lebensräume vorhanden. Da Fledermäuse eine recht mobile Artengruppe darstellen, ist jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität:	
geeignet - Sommerquartiere und Winterquartiere für baumbewohnende Arten sind vorhanden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • ASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen ist vor den Rodungen von einem Experten zu überprüfen, ob sich daran geschützte Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen • ACEF1: Als Ausgleich für verloren gehende potenzielle Bruthabitate sollen pro Höhlung in einem zu rodenden Baum im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten in geeigneten Strukturen im räumlichen Zusammenhang installiert werden. Dabei soll jeweils die Hälfte für Brutvögel bzw. Fledermäuse geeignet sein. Die genaue Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der Höhlungen in den zu rodenden Bäumen. Daher müssen die Bäume vor der Rodung auf ein Vorkommen von Höhlungen überprüft werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Vorhabengebiet durch Rodungsmaßnahmen werden vermieden, da vor den Maßnahmen eine Kontrolle der Gehölzbestände durchgeführt wird (ABS2).	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Artengruppe: Fledermäuse

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell wenig. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, finden jegliche Arbeiten, die zu Störungen führen könnten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da es in der unmittelbaren Umgebung das Planungsgebiet von Fledermäusen nur als Nahrungshabitat genutzt wird und die zukünftige Bebauung durch ihren Nutzungscharakter wieder geeignet ist Fledermäusen Quartiermöglichkeiten zu bieten und sich durch die Nutzung das Nahrungsdargebot für Fledermäuse erhöht, **bleibt auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Schutzstatus**

Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg**

Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen

Vorkommen in Brandenburg:

Nahezu flächendeckend verbreitet

Gefährdungsursachen

Beseitigung von Ökotopten, Kleinstrukturen, Sonderstandorten, etc.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Konnte entlang des südlichen und östlichen Waldsaumes der Erweiterungsfläche erfasst werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.

Habitatqualität:

Die Gehölzsäume, Waldränder und lückige Sukzessionsflächen stellen sehr gute Lebensbedingungen für Zauneidechsen dar.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ASB3: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Zauneidechsen zu vermeiden, sind vor Baubeginn die Baufelder jeweils mit einem Reptilienschutzzaun mit Fluchteimern zu umgeben. Die Zaunlänge entspricht dem Flächenumfang der Baufelder. Die Fluchteimer sollen ca. alle 25 m installiert werden. Um die Zauneidechsen zu vergrämen, soll im Spätwinter die Vegetation durch Schnitt entfernt werden. Im Frühjahr sollen dann an zwei Terminen Kontrollen durchgeführt werden, ob sich noch Zauneidechsen im Gebiet befinden. Bei Bestätigung einer erfolgreichen Vergrämung kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Dazu wird der Zaun vorerst an nur einer Stelle geöffnet, sodass Baufahrzeuge auf das Gelände gelangen können, durch die geringfügige Öffnung des Zaunes kann eine Rückwanderung der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Nach Vollendung der Baumaßnahmen kann der Zaun zurück gebaut werden.
- ACEF2: Zur Unterstützung der Zauneidechsenpopulation sollen auf den Grünflächen Strukturelemente eingebracht werden, wie z.B. Lesesteinhaufen und Totholz

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Beeinträchtigungen von Individuen und von Gelegen durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da die Fläche eingezäunt wird und Individuen vergrämt werden (ASB3).

Auch die Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können mit diesen Maßnahmen ausgeschlossen werden. **Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen aus. Die Maßnahme ASB3: Einzäunung der Baufläche und Vergrämung ist geeignet die Störung insoweit zu minimieren, dass eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume der Zauneidechsen verloren. Die Haupt-Habitats der Zauneidechsen sind in den Randbereichen, nicht auf den Bauflächen. Eine Einwanderung auf die Bauflächen kann nicht ausgeschlossen werden, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, **die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher jedoch insgesamt gewahrt.**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)